

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1453 - 2/84

Wien, 1984 09 03

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

betrifft **GESETZENTWURF**
75 .GE/19.84
Zl. _____

Datum: 13. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-17 *Sturmer*

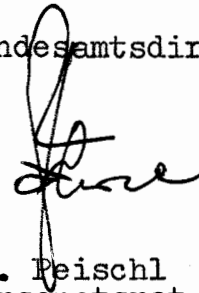
Dr. Werstbauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)



Dr. Feischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1453 - 2/84

Wien, 1984 09 03

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 06 0102/8-IV/6/84

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 25. Juli 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die durch das Abgabenänderungs-
gesetz 1984 beabsichtigten Maßnahmen, die neben einer Ver-
waltungsvereinfachung eine steuerliche Hilfe für Kleinbetriebe
und eine bessere Förderung von Umweltschutzinvestitionen bringen
sollen, zu einem sehr wesentlichen Teil zu Lasten der Gemeinden
gehen, da von den zu erwartenden Steuerausfällen von rund 500
Mio. S fast die Hälfte von den Gemeinden zu tragen ist. In diesem
Zusammenhang darf auf den Beschluß der Landesfinanzreferenten-
konferenz vom 17. Mai 1984 verwiesen werden, wonach eine Ent-
wicklung nicht weiter vertretbar zu sein scheint, daß im Zuge
von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen außerordentliche Verschie-
bungen des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder und
Gemeinden bewirkt werden. Es muß daher, so begrüßenswert die
vorgeschlagenen Maßnahmen auch sein mögen, mit Nachdruck ge-
fordert werden, daß den Gemeinden für die ihnen entstehenden

Steuerausfälle, die weit über ihrem Anteil am Gesamtabgabenertrag liegen, ein entsprechender Ersatz geboten wird.

Im einzelnen darf folgendes ausgeführt werden:

Abschnitt I, Einkommensteuergesetz:

Zu § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b

Diese Gesetzesstelle verweist auf § 27 Abs. 4 lit. a Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, dessen Überschrift Pflege- und Sondergebühren lautet. Ob und welche weiteren Entgelte in der Sonderklasse neben den Pflegegebühren eingehoben werden, bestimmt danach der Landesgesetzgeber. Für Wien erfolgte die Regelung im § 33 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 1/1958, der die Überschrift Sondergebühren und Honorare trägt, welche neben den Pflegegebühren eingehoben werden können.

Um der Zielsetzung des § 22 Abs. 1 lit. b EStG Rechnung zu tragen, alle in diesem Zusammenhang von den Ärzten erzielten, möglicherweise auch in anderen Ländern verschieden bezeichneten Entgelte zu ihren Einkünften aus selbständiger Arbeit zu zählen, wird für den letzten Satz folgende Formulierung angeregt:

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen auch die gemäß § 27 Abs. 4 lit. a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, durch die Landesgesetzgebung zu bestimmenden weiteren Entgelte der Ärzte, die neben den Pflegegebühren in der Sonderklasse eingehoben werden können, soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden.

Zu § 63 Abs. 4

Die neu normierte erweiterte Mitteilungspflicht gegenüber dem Finanzamt bringt für den Aussteller der Bescheinigung einen nicht vertretbaren administrativen Mehraufwand mit sich und muß daher abgelehnt werden.

Abschnitt II, Gewerbesteuerengesetz:

Auch für den mit 100 Mio. S bezifferten Entfall an Lohnsummensteuer muß im Sinne der einleitenden Bemerkungen für die Gemeinden Ersatz geschaffen werden.

Abschnitt III, Umsatzsteuergesetz:

Zu § 2 Abs. 6

Aus den bereits bei § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG angeführten Gründen sollte auch hier das Wort "Sonderausgaben" vermieden und durch "Entgelte" ersetzt werden.

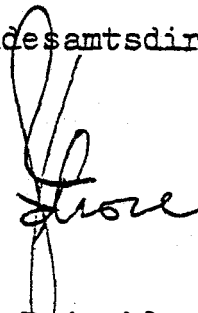
Abschnitt VI, Investitionsprämienengesetz:

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Investitionsprämie muß erneut darauf hingewiesen werden, daß die Anlastung der in Anspruch genommenen Investitionsprämien, wie sie im § 16 Investitionsprämienengesetz vorgesehen ist, in keiner Weise den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Wie aus einer vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlage hervorgeht, entfallen rund 1,5 Mrd. S oder 84 % der im Jahre 1983 gewährten Investitionsprämien auf Großbetriebe, die in der Regel den Körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmen zuzurechnen sind, während die tatsächliche Anlastung gemäß § 16 Investitionsprämienengesetz zu 52 % bei der Einkommensteuer und nur zu 29 % bei der Körperschaftssteuer erfolgt.

Es muß daher nachdrücklich gefordert werden, daß § 16 des Investitionsprämiengesetzes sinngemäß dahingehend geändert wird, daß 19 % der in Anspruch genommenen Investitionsprämien gemeindeweise der Gewerbesteuer (einschließlich Bundesgewerbesteuer) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und die restlichen 81 % länderspezifisch je nach dem Steuersubjekt entweder der veranlagten Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer anzulasten sind.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl
Obersenatsrat